

# ZH\_OBERGERICHT UE200254 vom 15. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE200254](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200254)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE200254 du 15 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT UE200254 del 15 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren) war ein Arbeitnehmer der C. \_\_\_\_\_ AG. B. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1 im vorliegenden Verfah-

- 2 - ren) ist Eigentümer, einziger Verwaltungsrat und Geschäftsführer der C. \_\_\_\_\_ AG und war als solcher Arbeitgeber und Chef des Beschwerdeführers (Urk. 14 [Akten der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis A-5/2019/10012589] /1, Urk. 14/2 S. 2 und S. 8 Ziff. 62, Urk. 14/3 S. 11 Ziff. 93, Urk. 14/13/1). Am 2. Juni 2016 richtete der Beschwerdeführer im Werkareal D. \_\_\_\_\_ der C. \_\_\_\_\_ AG eine ölhdraulische Doppelständer-Pressen für ein neues Werkstück ein. Nachdem er die Ziehmatrize der Presse und den Unterbau mit einem Musterstück eingerichtet hatte, beabsichtigte er, das Musterstück mittels Auswerfer aus der Ziehmatrize auszuwerfen. Dabei hielt er die linke Hand unter das Musterstück und betätigte mit der rechten Hand den Knopf für den Auswerfer. In der Folge stiess der Auswerfer das Musterstück aus der Ziehmatrize heraus, die linke Hand des Beschwerdeführers wurde zwischen dem Musterstück und dem Unterbau eingeklemmt und der Ringfinger wurde durch- und beinahe abgetrennt (Urk. 14/10/2, Polizeirapport vom 8. Juni 2016 S. 2 und polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 8. Juni 2016 S. 1 Ziff. 4 sowie angeheftete Fotodokumentation). Der Beschwerdeführer erlitt ein Quetschtrauma mit mehreren Knochenbrüchen und Sehnenverletzungen sowie Verletzungen von Nerven und Blutgefässen des linken dominanten Ringfingers. Die Verletzungen führten zu notwendigen Operationen mit Rekonstruktion der betroffenen Strukturen. Es waren Folgeoperationen über mehrere Jahre notwendig. Nach ärztlichem Befund besteht eine bleibende Beugeeinschränkung im Bereich der Fingergelenke des Ringfingers (14/8/3). Gemäss Aussagen des Beschwerdeführers hatte er fünf Operationen, wurde die Behandlung der Hand im Oktober 2019 abgeschlossen, kann er aber den Ringfinger bleibend nicht mehr beugen, ist dieser Finger sehr sensibel und die Durchblutung sehr schlecht (Urk. 14/3 S. 11).

### E. 2

Am 8./9. Juni 2016 erstellte die Kantonspolizei Zürich einen Rapport über diesen Unfall (Urk. 14/10/2). Am 5. April 2019 reichte Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ namens des Beschwerdeführers bei der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (Beschwerdegegnerin 2 im vorliegenden Verfahren, nachfolgend nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) bezüglich des Unfalls vom 2. Juni 2016 eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen schwerer Körperverletzung ein und stellte

- 3 - eventualiter auch einen Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung (Urk. 14/5/1). Am 13. Juni 2019 konstituierte sich der Beschwerdeführer überdies als Privatkläger im Sinne von Art. 118 StPO (Urk. 14/9/2).

### **E. 2.1**

Vorliegend stehe eine Körperverletzung als Unterlassungsdelikt im Vordergrund. Zur Erfüllung des Tatbestandes müsse die Unterlassung "(also die Nichtvornahme von Wartungshandlungen an der ölhydraulischen Presse)" die Verletzung des Beschwerdeführers erwirkt haben, indem die mangelnde Wartung die konkrete Fehlfunktion der Presse am 6. (recte: 2.) Juni 2016 verursacht habe. Für die Strafbarkeit einer Unterlassungshandlung müsse sodann eine hypothetische Kausalität nachgewiesen werden. Es müsse also der Beweis vorliegen, dass eine Handlung "(regelmässige Wartung)" den Erfolgseintritt "(Verletzung am Finger des Geschädigten)" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte (S. 3 Erw. 4).

### **E. 2.2**

Im heutigen Zeitpunkt könne aber nicht mehr festgestellt werden, ob die fragliche Presse am 2. Juni 2016 überhaupt eine Fehlfunktion aufgewiesen oder ob sich der Vorfall aufgrund einer falschen Voreinstellung ereignet habe. Die Presse sei zum Zeitpunkt des Vorfalls weder untersucht noch sichergestellt worden. Gemäss Aussagen des Beschwerdegegners 1 sei sie zuletzt im Jahr 2017 gewartet und instandgesetzt worden. Sie sei deshalb nicht im gleichen Zustand wie vor vier Jahren. Aufgrund fehlender Wartungsdokumentation des Beschwerdegegners 1 lägen auch keine anderen Hinweise zum Zustand der Presse unmittelbar vor dem Unfall vor (S. 3 Erw. 5).

### **E. 2.3**

Aufgrund der fehlenden Dokumentation der Wartungsarbeiten könne auch nicht beurteilt werden, ob die Presse ordnungsgemäss gewartet worden sei oder nicht. Dem Beschwerdegegners 1 könne nicht nachgewiesen werden, dass er die Maschinen nicht ordnungsgemäss gewartet habe (S. 3 Erw. 6).

### **E. 2.4**

In der Annahme, dass die Presse tatsächlich nicht vorschriftsgemäss gewartet worden sei und eine Fehlfunktion im Unfallzeitpunkt bestanden habe, beständen ferner keine Beweise dafür, dass eine mangelnde Instandhaltung für die Fehlfunktion ursächlich gewesen sei. Ein Beweis dafür lasse sich aufgrund des langen Zeitablaufs und aufgrund der fehlenden Untersuchung zum Unfallzeitpunkt nicht erstellen (S. 3 f. Erw. 7).

- 6 -

### **E. 2.5**

Überdies liege ein Unterbruch der hypothetischen Kausalkette vor. Gemäss eigenen Aussagen hätte der Beschwerdeführer seine Hand "zu 100 % nicht" in die Maschine halten müssen. Diese Handlung könne deshalb nicht einer allfälligen Pflichtverletzung des Beschwerdegegners 1 angerechnet werden. Durch diese "eigenständige Handlung bzw. Pflichtverletzung" des Beschwerdeführers habe er ein eigenes Risiko geschaffen und die "(nicht beweisbare)" Kausalkette zwischen fehlender Wartung und Fehlfunktion unterbrochen (S. 4 Erw. 8).

### **E. 2.6**

Der anfängliche Tatverdacht gegenüber dem Beschwerdegegners 1 habe sich nicht erhärten lassen. Das Verfahren sei deshalb einzustellen (S. 4 Erw. 9). 3. Der Beschwerdeführer macht mit seiner Beschwerde im Wesentlichen Folgendes geltend (Urk. 2):

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft beauftragte (nach Beizug der polizeilichen Akten zum Unfallrapport vom Juni 2016 [Urk. 14/10] und Einholung ärztlicher Berichte [Urk. 14/8] und Unterlagen der C.\_\_\_\_\_ AG [Urk. 14/6]) die Polizei am 2. Dezember 2019 mit ergänzenden Ermittlungen (Urk. 14/4/1). Die Polizei erstellte am

#### **E. 3.1**

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht bei einem Offizialdelikt die Entschädigung der obsiegenden beschuldigten Person im Beschwerdeverfahren für die durch die Anträge im Schuldpunkt verursachten Aufwendungen zulasten des Staates und nur für die durch die Anträge im Zivilpunkt gemachten Aufwendungen zulasten der unterliegenden Privatklägerschaft (BuGer, Urteil 6B\_1254/2020 vom 20. Januar 2021 E. 7 m.w.H.). Bei einem Antragsdelikt wird die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (BuGer, Urteil 6B\_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 4.2.5 und 4.2.6).

#### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft führte das Strafverfahren betreffend "Fahrlässige Körperverletzung etc." (Urk. 5) bzw. wegen "Körperverletzung" (Urk. 14/10/1, Urk. 14/6/1), ohne zu spezifizieren, ob sie wegen schwerer oder einfacher Körperverletzung untersuchte. Einfache fahrlässige Körperverletzung ist ein Antragsdelikt (Art. 125 Abs. 1 StGB), schwere fahrlässige Körperverletzung ist ein Offizialdelikt (Art. 125 Abs. 2 StGB).

- 22 - Aufgrund der vom Beschwerdeführer beim Unfall vom 2. Juni 2016 erlittenen Verletzungen und deren heute noch bestehenden, zum Teil bleibenden Folgen (vorstehend Erw. I.1) ist von einer schweren Körperverletzung auszugehen. Die Anträge des Beschwerdeführers bezogen sich auf die Einstellung des Strafverfahrens mit dem Antrag, Anklage zu erheben, eventualiter die Strafuntersuchung (mit diesem Ziel) fortzusetzen, mithin auf den Schuldpunkt. Der Beschwerdegegner 1 ist demnach für seine anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **E. 3.3**

Der Verteidiger des Beschwerdegegners 1 reichte keine Honorarnote ein und stellte keinen konkreten Antrag. Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (vgl. § 1 Abs. 1 AnwGebV). Die Aufwendungen des Verteidigers im Beschwerdeverfahren waren in Anbetracht der Einstellungsverfügung und der Beschwerdebegründung nicht schwierig und denn auch nicht umfangreich (Urk. 15 und Urk. 24). In Anwendung von § 19 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 AnwGebV ist die Entschädigung auf Fr. 1'000.-- zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer (total Fr. 1'077.--) festzusetzen. 4. Soweit die geleistete Prozesskaution (Urk. 9) die ihm auferlegte Gerichtsgebühr übersteigt, d.h. im Umfang von Fr. 1'000.--, ist sie dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten, vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates. Es wird beschlossen:

#### **E. 3.4**

Zur Frage des Kausalzusammenhangs zwischen mangelhafter Wartung und Fehlfunktion Selbst wenn sich aber durch weitere Untersuchungen beweisen liesse, dass die fragliche Presse beim Unfall die vom Beschwerdeführer behauptete Fehlfunktion hatte, und selbst wenn sich auch nachweisen liesse, dass die fragliche Presse bis zum Unfall nicht ordnungsgemäss gewartet worden war, ist nicht ersichtlich, dass und wie sich im heutigen

Zeitpunkt auch noch ein Kausalzusammenhang zwischen mangelhafter Wartung und der behaupteten Fehlfunktion erstellen liesse. Die fragliche Presse kann nicht mehr (im damaligen, heute aber veränderten Zustand) darauf untersucht werden, ob die behauptete Fehlfunktion tatsächlich durch einen Mangel bei der Wartung - so nach der Vermutung des Beschwerdeführers wegen nicht gewechselten, überalterten, mit Wasser und/oder Luft versetzten Hydrauliköls (Urk. 14/3 S. 2 Ziff. 5) - ausgelöst wurde. Heute könnte soweit ersichtlich darüber nur mit einer mehr oder weniger grossen Wahrscheinlichkeit gemutmasst werden. Der Beschwerdeführer nennt dazu als einziges Beweismittel ein technisches Gutachten (Urk. 2 S. 5 Ziff. 7). Es könnten aber heute auch durch einen technischen Sachverständigen höchstens Möglichkeiten festgestellt werden, so eben allenfalls, dass es möglich ist, dass zu altes Hydrauliköl die behauptete Fehlfunktion verursachte. Ob dies tatsächlich so war, kann heute nicht mehr geprüft werden, und es kann deshalb auch nicht bewiesen werden, dass es tatsächlich so war. Einem solchen Beweis steht auch die ebenso bestehende, soweit ersichtlich nicht widerlegbare Möglichkeit einer anderen Ursache entgegen. Eine solche andere Ursache könnte eine allenfalls ungenaue Voreinstellung sein (so muss man gemäss den Erklärungen des Beschwerdeführers bei längeren

- 16 - Teilen den Auswurfweg einstellen [Urk. 14/3 S. 6 Ziff. 47, vgl. auch S. 5 Ziff. 37] und scheint das Werkstück bzw. die Hülse in der Endstellung nach dem Unfall gemäss der polizeilichen Fotodokumentation in Urk. 14/10/2 S. 1 - 4 [s. auch die an Urk. 14/3 angehefteten Fotografien] zu weit hinunter zu ragen [sogar über das obere Ende des Stössels hinunter] [vgl. dazu die vom Beschwerdegegner 1 angefertigte fotografische Darstellung, angeheftet an Urk. 14/2, welche allerdings eine andere Presse zu zeigen scheint]). Auch eine Fehlmanipulation ist denkbar [so machte der Beschwerdegegner 1 geltend, der "Bär" sei unrichtigerweise nicht ganz nach oben in die Ausgangsposition gefahren worden [Urk. 14/2 S. 10 Ziff. 82 und S. 7 f. Ziff. 61; vgl. dazu auch den Polizeirapport vom 6. März 2020, wonach der Beschwerdeführer den Stössel gemäss Fotovergleich nicht komplett nach oben in die Ausgangsposition, zum sogenannten Totpunkt gebracht, sondern ein wenig davor gestoppt habe, Urk. 10/1 S. 4], ebenso ein Verklemmen des Werkstücks oder ein unbekannter, von der Wartung unabhängiger Maschinendefekt. Der diesbezüglichen staatsanwaltschaftlichen Erwägung (vorstehend Erw. II.2.4) ist beizupflichten. Mit der blossen Behauptung des Gegenteils legt der Beschwerdeführer diese Erwägung nicht als unrichtig dar. Die Feststellungen, dass entgegen den staatsanwaltschaftlichen Erwägungen eine Beweisführung zur behaupteten Fehlfunktion und zur behaupteten mangelhaften Wartung der fraglichen Presse nicht ausgeschlossen erscheint (vorstehend Erw. 3.2 und 3.3), führen deshalb nicht zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung, weil ein Kausalzusammenhang zwischen mangelhafter Wartung (und damit ggfs. einem diesbezüglichen Fehlverhalten des Beschwerdegegners 1) und der Fehlfunktion der fraglichen Presse nicht nachgewiesen werden kann.

### **E. 3.5**

Zur Frage der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch das Verhalten des Beschwerdeführers Die Frage der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch das Verhalten des Beschwerdeführers stellte sich nur, wenn dem Beschwerdegegner 1 überhaupt ein Verschulden am Unfall bzw. an der Körperverletzung des Beschwerdeführers zur Last zu legen wäre. Gemäss den staatsanwaltschaftlichen

- 17 - Erwägungen und den vorstehenden Erwägungen dazu ist dies beim von der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung behandelten Vorwurf der mangelhaften Wartung der fraglichen Presse nicht der Fall, weil ein Kausalzusammenhang zwischen mangelhafter Wartung und der Fehlfunktion der fraglichen Presse nicht nachgewiesen werden kann. Gemäss den nachfolgenden Erwägungen ist die Einstellungsverfügung auch unter den Aspekten der Ausstattung der fraglichen Presse mit den erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und der Sicherheitsschulung der Arbeitnehmer nicht aufzuheben. Deshalb erübrigt sich die Prüfung, ob auch das Verhalten des Beschwerdeführers als Unterbrechung eines Kausalzusammenhangs eine Strafbarkeit des Beschwerdegegners ausschliesse. Es ist nicht weiter darauf einzugehen. 4. In der Strafanzeige vom 5. April 2019 hatte der Beschwerdeführer neben der mangelhaften Wartung als Unfallursache geltend gemacht, dass die fragliche Presse nicht mit den erforderlichen Sicherheitsmassnahmen ausgestattet gewesen sei. Weder seien die Schaltervorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert noch sei in irgendeiner Weise verhindert worden, dass in den Gefahrenbereich gegriffen werden könne. Die sogenannte Zweihandschaltung habe lediglich einen Abstand von 20 cm statt, wie von der SUVA vorgegeben, von 26 cm aufgewiesen. Zudem habe ein Lichtvorhang gefehlt, der es verhindert hätte, mit den Fingern in den Gefahrenbereich zu greifen (Urk. 12/5/1 mit Verweisung auf eine SUVA-Checkliste hydraulische Pressen [Urk. 12/5/5]). Die Staatsanwaltschaft prüfte in der angefochtenen Einstellungsverfügung diesen Vorwurf nicht im Zusammenhang mit dem Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung (Urk. 5 S. 1 - 4 Erw. 1 - 9). Im Zusammenhang mit den im Polizeirapport vom 6. März 2020 enthaltenen Vorwürfen von Widerhandlungen gegen das UVG, so wegen ungenügender oder fehlender Information und Anleitung der Arbeitnehmer und durch mangelnden Zustand eines Arbeitsmittels, welches eine Gefahr für Personen darstelle, erwog sie, der Beschwerdegegner 1 habe die dahingehenden Vorwürfe bestritten und ausgesagt, er habe sämtliche Maschinen jeweils betriebssicher und SUVA-konform instandgehalten, seine Mitarbeiter seien

- 18 - in Sicherheitsfragen genügend ausgebildet, bei Feststellungen eines Mangels würden die Mitarbeiter angehört und werde der Mangel behoben, und er habe immer einen Spezialisten für Arbeitssicherheit ernannt. Diese Aussagen könnten nicht widerlegt werden. Es seien keine Ermittlungsansätze erkennbar, die einen objektiven Beweis für ein allfällig strafbares Verhalten des Beschwerdegegners 1 generieren könnten (Urk. 5 S. 4 f. Erw. 10 - 12). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht auseinander. Er behauptet darin einzig unter Verweisung auf seine Strafanzeige vom 5. April 2019, die fragliche Presse sei nicht mit den erforderlichen Sicherheitsmassnahmen ausgestattet gewesen (Urk. 2 S. 3 Ziff. 1). Ferner erwähnt er, auch die Sicherheitsschulung der an den Maschinen eingesetzten Arbeitnehmenden gehöre zu den Pflichten des Arbeitgebers (Urk. 2 S. 5 Ziff. 6 a.E.). 4.1. In einer Beschwerde hat der Beschwerdeführer u.a. genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Setzt sich ein Beschwerdeführer mit einer Begründung in einem angefochtenen Entscheid überhaupt nicht auseinander, kommt er insoweit dieser Obliegenheit nicht nach und es muss nicht weiter auf eine bloss gegenteilige Behauptung eingegangen werden. Überdies sind die nur als beiläufig erscheinenden Bemerkungen in der Beschwerde, auch sei die fragliche Presse nicht mit den erforderlichen Sicherheitsmassnahmen ausgestattet gewesen (Urk. 2 S. 3 Ziff. 1 letzter Satz), und, auch die Sicherheitsschulung der an den Maschinen eingesetzten Arbeitnehmenden gehöre schliesslich zu den Pflichten des Arbeitgebers (Urk. 2 S. 5 Ziff. 6 a.E.), dermassen unsubstantiiert, dass nicht weiter darauf

eingegangen werden kann. 4.2. Abgesehen davon kann auf folgende Umstände hingewiesen werden: 4.2.1. Gemäss einer Bestätigung der SUVA "betreffend Arbeitsplatzkontrolle an Pressen" wurde die fragliche Presse (neben weiteren Pressen) am 16. März 2010 bei der F.\_\_\_\_\_ geprüft, und zwar in der Betriebsart "Einrichten". Es wurden keine Mängel festgestellt (Urk. 14/4/6). Am 12. Juli 2018 wurde von der SUVA bei

- 19 - der C.\_\_\_\_\_ AG in E.\_\_\_\_\_ eine Kontrolle durchgeführt. Gemäss der an die entsprechende Bestätigung der SUVA angehefteten Fotodokumentation befand sich auch die fragliche Presse darunter (Urk. 14/4/7, Fotodossier S. 2 Abbildung 6; gemäss dem Beschwerdegegner 1 war die fragliche Presse Ende 2016 von D.\_\_\_\_\_ nach E.\_\_\_\_\_ transportiert worden [Urk. 14/2 S. 12 Ziff. 98]). Gemäss Feststellung 7 wurde der Werkzeugraum an den Doppelständer-Pressen seitlich und hinten mit einem fest montierten Schutzgitter gesichert (dies offenkundig im Unterschied zum Unfallzeitpunkt). Es wurden keine Mängel an der fraglichen Presse vermerkt (Urk. 14/4/7). Nachdem von der SUVA an der fraglichen Presse somit keine fehlenden Sicherheitseinrichtungen beanstandet wurden, kann die unsubstantiierte Behauptung des Beschwerdeführers, die Presse sei nicht mit den erforderlichen Sicherheitsmassnahmen ausgestattet gewesen, nicht zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. 4.2.2. Der Beschwerdeführer hatte im Jahr 2006 einen "Führungs-Lehrgang für Teamleiter/in mit Führungsverantwortung im technisch-produktiven Bereich" absolviert. Dabei standen Wissensvermittlung und ein intensiver Erfahrungsaustausch u.a. im Fachgebiet Arbeitssicherheit / Gesundheitserhaltung im Vordergrund. Der Beschwerdeführer war vom 1. Juni 2011 bis 30. November 2012 bei der F.\_\_\_\_\_ als Produktionsleiter, Einrichter und in der Produktion tätig, u.a. als Maschineneinrichter (Urk. 14/4/2). Gemäss seinen Aussagen in der polizeilichen Einvernahme vom 8. Juni 2016 arbeitete er vor dem Unfall fast täglich seit ca. zwei Jahren an der fraglichen Presse (Urk. 14/10/2, Einvernahme S. 1 Ziff. 6). Gemäss Aussagen des Beschwerdegegners 1 in der polizeilichen Einvernahme vom 31. Januar 2020 hatte er im Jahr 2016 die Firma F.\_\_\_\_\_ gekauft und ab 1. Januar 2016 die Maschinen etc. der Firma F.\_\_\_\_\_ betrieben (Urk. 14/2 S. 2 Ziff.

## **E. 6**

Die ihm mit Verfügung vom 5. August 2020 auferlegte Prozesskaution von Fr. 3'000.-- (Urk. 6) leistete der Beschwerdeführer innert Frist (Urk. 9).

## **E. 7**

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme zur Beschwerde (Urk. 13). Der Beschwerdegegner 1 beantragt mit Beschwerdeantwort vom

## **E. 9**

f.). Der Beschwerdeführer habe am 1. Januar 2016 bei der C.\_\_\_\_\_ AG zu arbeiten begonnen. Er sei als Werkstattmitarbeiter und Einrichter angestellt gewesen. Er sei aufgrund seiner Vergangenheit der einzige gewesen, der die Maschinen, die Werkstatt und die Produkte gekannt habe. Sie hätten ihn eingestellt, damit er den Standort D.\_\_\_\_\_ weiterführen könne, bis sie den Standort nach

- 20 - E.\_\_\_\_\_ verlegen würden. Er habe über mehrjährige Erfahrung über den gesamten Maschinenpark der Firma F.\_\_\_\_\_ verfügt. Ferner übergab der Beschwerdegegner 1 Kursausweise des Beschwerdeführers über diverse berufliche Weiterbildungen und das Schlusszeugnis (Arbeitszeugnis) der Firma F.\_\_\_\_\_ (Urk. 14/2 S. 8 Ziff. 62 - 65). Es habe

keine Einarbeitung des Beschwerdeführers gegeben, weil er ja über alles Bescheid gewusst und dieses Wissen weitergegeben habe (Urk. 14/2 S. 9 Ziff. 69). Der Beschwerdeführer habe bezüglich Arbeitssicherheit nicht angesprochen werden müssen, weil er die entsprechenden Ausbildungen habe. Er habe jahrelange Erfahrung auf diesem Maschinenpark, sei immer Einrichter gewesen und sei sich der Gefahr der Maschinen bewusst. Ein Einrichter habe eine erhöhte Sensibilität für die Sicherheit. Das könne man wegen seines Werdegangs von ihm erwarten (Urk. 14/2 S. 13 f. Ziff. 108 - 110, S. 17 Ziff. 130). Der Beschwerdeführer antwortete in der polizeilichen Einvernahme vom 17. Januar 2020 auf die Frage, ob es bei der C. \_\_\_\_\_ AG eine Einarbeitung gegeben, das habe es ja nicht gebraucht, da er ja schon einmal dort gearbeitet habe und der einzige gewesen sei, welcher diese Maschinen gekannt habe. Er sei ja unter der Firma F. \_\_\_\_\_ bereits an den Maschinen eingeführt worden. Die Frage, ob er auf jeder einzelnen Maschine instruiert worden sei, bejahte er, wie auch die weitere Frage, ob er an der fraglichen Presse ausgebildet bzw. instruiert worden sei (Urk. 14/3 S. 4 Ziff. 24, 26 und 28). Unter diesen Umständen kann auch die unsubstantiierte Bemerkung, auch die Sicherheitsschulung der an den Maschinen eingesetzten Arbeitnehmenden gehöre zu den Pflichten des Arbeitgebers, welche sich in keiner Weise mit der vorstehend dargelegten Ausbildung und der Instruktion des Beschwerdeführers an der fraglichen Presse und seiner Arbeitserfahrung auseinandersetzt, nicht zu einer Aufhebung der angefochtenen Einstellungsverfügung führen. 5. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weil sich nicht nachweisen lässt, dass eine mangelhafte Wartung der fraglichen Presse die vom Beschwerdeführer behauptete Fehlfunktion dieser Presse verursachte, und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners 1 am Un-

- 21 - fall des Beschwerdeführers bzw. seiner dadurch erlittenen Körperverletzung auch nicht anderswie begründet ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. IV. 1. Diesem Ausgang entsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 2'000.-- festzusetzen und aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskaution (Urk. 9) zu beziehen. 2. Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist ihm keine Prozessentschädigung zuzusprechen. 3. Der Beschwerdegegner 1 beantragt, die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien zulasten des Beschwerdeführers zu regeln (Urk. 15 S. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.